OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050249/7/BL

Datum:
Linz, 13. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des J O, vertreten durch Mag. iur. K H, Rechtsanwalt, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 19. Dezember 2022, GZ: BHWLVet-2022-771871/20-SST, betreffend Vorschreibung von Maßnahmen und Androhung eines Tierhalteverbotes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als Spruchpunkt I.B. (Androhung Tierhalteverbot) aufgehoben wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als bei den Rechtsgrundlagen zu Spruchpunkt I.A. bei der 1. Tierhaltungsverordnung die Wendung „Punkt 4“ ersetzt wird durch „Punkt 2.10.“ und „Punkt 6“ ersetzt wird durch „Punkt 3.1.1. bis 3.3.1.“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19.12.2022, GZ: BHWLVet-2022-771871/20-SST, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) unter Spruchpunkt I.A. als Halter von Schweinen in x, zur unverzüglichen Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes im Hinblick auf bestimmt angeführte Haltungsbedingungen verpflichtet. Im Einzelnen wurde dem Tierhalter mit Spruchpunkt I.A. aufgetragen:

> „1.) Im Zuge der hg. Kontrolle vom 12.12.2022 konnten zahlreiche erkrankte bzw. verletzte Schweine, welche auch nicht ordnungsgemäß behandelt wurden, festgestellt werden.
>
> Es hat ab sofort und ständig eine entsprechende Kontrolle durch Sie als Tierhalter iSd § 20 Abs. 1 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, zu erfolgen.
>
> 2.) Im Zuge der hg. Kontrolle konnte festgestellt werden, dass den Zuchtschweinen bzw. den Mastschweinen und Ferkeln nur unzureichendes Beschäftigungsmaterial zur Verfügung gestellt wurde.
>
> Sämtlichen Schweinen ist ab sofort und ständig ein geeignetes Beschäftigungsmaterial iSd der 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 5, Punkt 2.7, BGBl. II Nr. 485/2004, zur Verfügung zu stellen.
>
> 3.) Bei den Zuchtsauen findet keine Gruppenhaltung statt, wodurch es zu einer massiven Bewegungseinschränkung und dadurch entstehendem Leiden über einen länger andauernden Zeitraum kommt.
>
> Der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land muss binnen einer Frist von 3 Wochen – gerechnet ab Zustellung dieses Maßnahmenbescheides – ein Konzept vorgelegt werden, welches in Ihrem Betrieb auch tatsächlich umgesetzt werden kann. Aus diesem Konzept muss hervorgehen wie die Gruppenhaltung in Ihrem Betrieb zukünftig und zeitnahe umgesetzt werden kann.
>
> 4.) Im Zuge der hg. Kontrolle konnte festgestellt werden, dass bei 46 kranken bzw. verletzten Schweinen keine entsprechende Unterbringung und Versorgung derselben stattgefunden hat. Den Schweinen wurde dadurch ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden gemäß § 5 Abs. 1 Tierschutzgesetz zugefügt. Ihnen wurde von den Kontrollorganen aufgetragen noch am 12.12.2022 eine tierärztliche Abklärung vornehmen zu lassen und die Behandlungsunterlagen bzw. die Dokumentation der gesetzten Maßnahmen an die Bezirksverwaltungsbehörde Wels Land zu übermitteln.

Des Weiteren müssen ab sofort und ständig verletzte oder kranke Tiere in den Krankenstall (Absonderungsbucht) verbracht werden. Ferner hat für den Fall, dass ein Tier erkrankt oder eine Verletzung erleidet, unverzüglich eine tierärztliche Abklärung iSd § 15 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, stattzufinden.

5.) Die Kastrationen der Ferkel dürfen ab sofort NUR von einem Tierarzt durchgeführt werden. Zukünftig muss, wenn Kastrationen bei den Ferkeln durchgeführt wurden, der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land jeweils ein entsprechender Nachweis bzw. eine entsprechende Bestätigung, welche vom behandelnden Tierarzt ausgestellt wurde, übermittelt werden. Diese Nachweise sind solange vorzulegen, bis die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land die Einhaltung dieser Maßnahme widerruft. Ab dann müssen sämtliche Behandlungsbelege im Betrieb aufliegen und ist im Zuge einer Kontrolle dem Kontrollorgan Einsicht zu gewähren.

Die Durchführung der Maßnahmen hat fristgerecht und derart zu erfolgen, dass die Behebung der Mängel das Leben und die Gesundheit der Schweine nicht beeinträchtigt. Die Durchführung der Maßnahmen ist der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land schriftlich und unaufgefordert anzuzeigen, andernfalls ist die Behörde verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Halters im Rahmen einer Ersatzvornahme durchführen zu lassen. (...)“

Als Rechtsgrundlage führte die belangte Behörde hierzu an: „§ 35 Abs. 6 iVm. § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 2 Ziffer 13, § 13 Abs. 2 und 3, § 15, § 20 sowie § 24 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 in Verbindung mit 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 5, Punkt 2.7, Anlage 5, Punkt 4, Anlage 5, Punkt 6, BGBl. II Nr. 485/2004 jeweils in der geltenden Fassung.“

Mit Spruchpunkt I.B. wurde dem Bf ein Tierhalteverbot angedroht und als Rechtsgrundlage angeführt: „§ 39 Abs. 2 Tierschutzgesetz, TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004, in der geltenden Fassung.“

Mit Spruchpunkt II wurde die aufschiebende Wirkung einer Bescheidbeschwerde ausgeschlossen.

Begründend stützte sich die belangte Behörde auf eine anlassbezogene Nachkontrolle der Tierhaltung durch Amtstierärztinnen am 12.12.2022, bei der mehrere tierschutzrechtliche Haltungsmängel festgestellt worden seien.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen Bf. Eingangs heißt es: „Der angefochtene Bescheid wird seinem gesamten Inhalt nach angefochten.“ Danach wird unter anderem ausgeführt, dass bei den Beanstandungen bei den Kontrollen diese sofort beseitigt worden seien. Der Bf sei täglich mehrere Stunden im Stall anwesend und führe regelmäßig Kontrollen durch. Auch die regelmäßige Anwesenheit eines Tierarztes sei gewährleistet. Im September 2022 trat ein Problem mit „Schwanz beißen“ auf und es sei

unverzüglich alles Mögliche versucht worden um die Situation zu verbessern. Dass nur unzureichendes Beschäftigungsmaterial zur Verfügung gestellt worden sei, entspreche nicht den Tatsachen. Der Vorhalt, dass bei den Zuchtsauen keine Gruppenhaltung stattfinde, sei ebenfalls unrichtig. Der Bf habe auch ein Maßnahmenkonzept erstellt, das von der Beamtin als „in Ordnung“ befunden worden sei. Es habe sich zudem um wesentlich weniger kranke und verletzte Tiere gehandelt und diese würden sofort abgesondert und entsprechend versorgt. Die Kastration der Ferkel werde von einem Tierarzt durchgeführt. Der Bf habe die aufgetragenen Maßnahmen schriftlich und unaufgefordert vor Bescheiderlassung aufgezeigt, sodass die zusätzliche Bescheiderlassung unzulässig sei. Der Bf habe allfälligen Anweisungen der Behörde stets Folge geleistet. In der Beschwerde wird weiters die Beweiswürdigung der belangten Behörde als unzureichend dargestellt und diese habe auch zur subjektiven Vorwerfbarkeit keine ausreichenden Feststellungen getroffen. Der Bescheid sei daher nicht nachvollziehbar, rechtswidrig und mangelhaft. Der Bf beantragte die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

I.3. Mit Schreiben vom 8.2.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweiserhebung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsakt der belangten Behörde samt der umfangreichen Foto- und Videodokumentation und der Aktenvermerke betreffend der Kontrollen durch Amtstierärzte am 3.11.2022 und 12.12.2022.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da eine solche von keiner Verfahrenspartei beantragt wurde und die Akten ISd § 24 Abs. 4 VwGVG erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Einem Entfall der Verhandlung stehen zudem weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen. Die belangte Behörde hat dem Bf mit dem gegenständlichen Bescheid in erster Linie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des TSchG (zum Teil iVm der 1. Tierhaltungsverordnung) aufgetragen, die dieser ohnehin einzuhalten hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist an der Adresse x, Halter von Schweinen. Es werden Zuchtschweine, Ferkel und Mastscheine in verschiedenen Stallgebäuden gehalten.

Am 20.10.2022 erfolgte eine Kontrolle der Tierhaltung, wobei festgestellt wurde, dass den Schweinen kein adäquates Beschäftigungsmaterial zur Verfügung steht. Des Weiteren wurden mehrere erkrankte und verletzte Schweine vorgefunden. Verletzte Tiere wurden nicht ordnungsgemäß untergebracht und versorgt. Die Kastration der Ferkel erfolgte ohne Betäubung. Diese Mängel wurden dem Bf bekannt gegeben.

Am 3.11.2022 erfolgte eine Nachkontrolle durch Amtstierärzte. Im Zuge dieser Nachkontrolle wurden 16 kranke bzw. verletzte Schweine (zT Lahmheit und/oder durch Kannibalismus verursachte Schwanzverletzungen, Gelenksverletzungen, offene Wunden) vorgefunden, bei welchen keine entsprechende Unterbringung und Versorgung vorgenommen wurde. Bei den Zuchtschweinen fand keine Gruppenhaltung statt, wodurch es zu einer massiven Bewegungseinschränkung und dadurch entstehendem Leiden über einen länger andauernden Zeitraum kam. Ferner fand die Kastration ohne Betäubung von ca. 3 Wochen alten Ferkeln satt. Zum Teil war kein bzw. nur ein einziges, nicht organisches Beschäftigungsmaterial vorhanden.

Mit rechtskräftigem Maßnahmenbescheid vom 9.11.2022 wurde dem Bf aufgetragen, entsprechende Maßnahmen umzusetzen und die Behörde über die Umsetzung in Kenntnis zu setzen. Am 21.11.2022 legte der Bf verschiedene Unterlagen vor.

Am 12.12.2022 fand eine weitere Nachkontrolle am Betrieb des Bf statt. Im Zeitpunkt der Kontrolle wurden 134 Zuchtschweine, 1 Zuchteber, 20 Jungsauen und ca. 390 Ferkel sowie ca. 640 Mastschweine in verschiedenen Stallgebäuden gehalten.

Es wurden bei dieser Kontrolle wiederum mehrere Missstände festgestellt:
Es war zum Teil in den einzelnen Buchten des Eberstalles – Jungsauenstalles und im Stallabteil vor dem Deckzentrum nur ungenügendes und nicht organisches Beschäftigungsmaterial vorhanden (zB. Plastikbeißring, Kette mit Plastikplättchen) und teilweise nur ein einziges (organisches) Material vorhanden (zB. Wartestall 1, Deckzentrum, Abferkelställe Kammern 2-6, Maststall Holzhalle). In den Abferkelställen Kammern 2-6 war für die Ferkel kein Beschäftigungsmaterial vorhanden.
Wiederum waren zahlreiche erkrankte und verletzte Schweine, welche nicht ordnungsgemäß behandelt wurden, vorhanden, wodurch den Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt wurden: Es zeigten sich

bei einigen Tieren massive, durch Kannibalismus verursachte Verletzungen und auch andere hochgradige Bewegungsstörungen bzw. Lahmheit. Bei einem Schwein zeigte sich zB eine hochgradige Veränderung beider Ohren mit nekrotischem, bereits abgestorbenem Gewebe. In der Kammer 2 bei den Abferkelställen waren sechs abgemagerte Ferkel in einem schlechten Allgemeinzustand vorhanden. In der Kammer 6 war ein lebensschwaches Ferkel, das ebenfalls nicht behandelt wurde. In den Ferkelställen 1-3 waren bei sieben Ferkeln durch Kannibalismus verursachte Schwanzverletzungen vorhanden und drei Ferkel zeigten eine deutliche Lahmheit. Auch im Maststall Holzhalle wurden 19 verletzte Schweine und im Maststall Maschinenhalle drei verletzte Tiere vorgefunden (zT Lahmheit, meist massive durch Kannibalismus verursachte Schwanzverletzungen). Bei zumindest drei Schweinen lag ein länger bestehendes Krankheitsgeschehen vor, sodass diesen Tieren durch Vernachlässigung der Betreuung schwere Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt wurden.

Eine Umsetzung der Gruppenhaltung bei den Zuchtsauen fand nicht statt. Bei der Kontrolle am 12.12.2022 waren im Wartestall 1 und 2 insgesamt 73 Zuchtschweine in Einzelständen fixiert. Durch eine durchgehende Haltung in Kastenständen kommt es zu einer massiven Einschränkung des Bewegungs- und Sozialverhaltens. Einige Zuchtsauen wiesen zudem Schäden auf Grund der Haltungsform auf (oberflächliche Hautwunden), sodass auch wegen der erheblichen Beeinträchtigung des Wohlbefindens bei den Tieren Leiden, Schmerzen und Schäden entstanden sind.

Bei der Kontrolle am 12.12.2022 wurde auch festgestellt, dass der Betreuungstierarzt den Betrieb des Bf etwa einen Monat zuvor das letzte Mal besucht hat und dabei ein entzündungshemmendes Medikament für die erkrankten Tiere verschrieben hatte, das aber durch den Bf nicht verabreicht wurde. Über den schlechten Allgemeinzustand mehrerer Schweine wurde der Betreuungstierarzt durch den Bf nicht informiert und eine Unterbringung in Krankenbuchten fand nicht statt.

Mit einem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 23.3.2022 wurde über den Bf eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 600 Euro verhängt, wegen Übertretung des § 5 Tierschutzgesetzes (TSchG). Weitere Verwaltungsstrafen gemäß § 5 TschG oder eine Verurteilung bzw. diversionelle Erledigung durch ein ordentliches Gericht liegen nicht vor.

II.3. Beweiswürdigung:

Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt betreffend der durchgeführten Kontrollen und der Tierhaltung des Bf ergeben sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde und insbesondere aus dem Bericht und dem ausführlichen Aktenvermerk, der die amtstierärztliche Kontrolle vom

12.12.2022 genau beschreibt. Gleiches gilt für den detaillierten Aktenvermerk vom 17.11.2022, der die Kontrolle vom 3.11.2022 darlegt. Zudem sind im Akt zahlreiche Fotos und Videos dieser beiden Kontrollen, die im Beisein des Bf angefertigt wurden. Durch diese werden die Missstände anschaulich und umfangreich dokumentiert, sodass keine Zweifel am festgestellten Sachverhalt bestehen.

Durch die gut dokumentierten Missstände der Kontrolle am 12.12.2022 ergibt sich auch, dass die ergriffenen Maßnahmen des Bf, die dieser am 21.11.2022 vorgelegt hat, offenbar unzureichend waren. Die entgegenstehenden Behauptungen des Bf in der Beschwerde können daher als Schutzbehauptungen gewertet werden. Trotz zahlreicher erkrankter und verletzter Tiere fand der letzte Besuch des Betreuungstierarztes am 12.11.2022 statt. Der Betreuungstierarzt wurde seither nicht über den schlechten Allgemeinzustand mehrerer Schweine informiert. Dies ergibt sich aus dem Bericht bzw. dem Aktenvermerk betreffend die Kontrolle am 12.12.2022. Die kontrollierenden Amtstierärzte haben den Betreuungstierarzt kontaktiert und bei diesem nachgefragt. Dass ein entzündungshemmendes Medikament durch den Bf nicht verabreicht wurde, ergibt sich ebenfalls glaubhaft aus dem zuvor genannten Aktenvermerk, aus dem hervorgeht, dass die ungeöffnete Originalpackung bei der Kontrolle vorgefunden wurde.

Dass betreffend den Bf (nur) eine einschlägige Verwaltungsstrafvormerkung nach § 5 TSchG vorliegt, ergibt sich aus dem Aktenvermerk der erkennenden Richterin vom 15.2.2023 und entsprechender telefonischer Auskunft bei der belangten Behörde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

III.1.1. Tierschutzgesetz:

§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 13 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022 lauten:

„Verbot der Tierquälerei

§ 5. (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

...

13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird; (...)“

§ 13 Abs. 2 und 3 Tierschutzgesetz (TSchG) idF BGBl. I Nr. 118/2004 lauten:

„Grundsätze der Tierhaltung

§ 13. (1) (…)

(2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

(3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.“

§ 15 Tierschutzgesetz (TSchG) idF BGBl. I Nr. 118/2004 lautet:

„Versorgung bei Krankheit oder Verletzung

§ 15. Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.“

§ 20 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 61/2017 lautet:

„Kontrollen

§ 20. (1) Alle Tiere in Haltungssystemen, bei denen das Wohlbefinden der Tiere von regelmäßiger Versorgung durch Menschen abhängig ist, müssen regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, kontrolliert werden.“

§ 24 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022 lautet:

„Tierhaltungsverordnung

§ 24. (1) Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Haltung

1. von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas und Alpakas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen sowie
2. anderer Wirbeltiere

durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.

§ 35 Abs. 6 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022 lautet:

„Behördliche Überwachung

§ 35. (…)
(6) Stellt die Behörde bei einer Überwachungshandlung fest, dass Tiere nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder den darauf gegründeten Verordnungen oder Bescheiden entsprechend gehalten werden, sind dem Tierhalter Änderungen der Haltungsform oder der Anlagen, in denen die Tiere gehalten werden, oder sonstige Maßnahmen vorzuschreiben, mit denen innerhalb einer angemessenen Frist eine den Zielen und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechende Haltung erreicht werden kann."

§ 39 Abs. 1 und 2 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022 lauten:

„Verbot der Tierhaltung

§ 39. (1) Die Behörde kann einer Person, die vom Gericht wegen Tierquälerei wenigstens einmal oder von der Verwaltungsbehörde wegen Verstoßes gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 mehr als einmal rechtskräftig bestraft wurde, die Haltung und Betreuung von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer verbieten, soweit dies mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei oder ein Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 in Zukunft voraussichtlich verhindert wird. Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Bestrafung nur wegen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit unterblieben oder die Staatsanwaltschaft auf Grund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist.
(2) Die Behörde kann ein solches Verbot lediglich androhen, wenn dies voraussichtlich ausreicht, um die betreffende Person in Zukunft von einer Tierquälerei oder von einem Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 abzuhalten."

III.1.2. 1. Tierhaltungsverordnung:

Anlage 5 Punkt 2.7., Punkt 2.10. und Punkt 3.1.1. bis 3.3.1. der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 296/2022 lauten:

„MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON SCHWEINEN

2.7. BESCHÄFTIGUNGSMATERIAL
Schweine müssen ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben, die sie bekauen, untersuchen und bewegen können, wie z. B. Raufutter (Stroh, Heu, Maissilage etc.), Hanfseile, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien. Jedenfalls müssen dabei zwei unterschiedliche Materialien angeboten werden.
Es ist sicherzustellen, dass mindestens einmal am Tag eines dieser Materialien zur Verfügung gestellt wird, wenn bekaubare Spielmaterialien aus Plastik bzw. Gummi verwendet werden.
Diese Materialien dürfen die Gesundheit der Tiere nicht gefährden, auch wenn sie gefressen werden. Die Materialien müssen erforderlichenfalls ersetzt und aufgefüllt werden und so angebracht sein, dass sie mit dem Maul bewegt und bearbeitet werden können.
Ketten können als zusätzliche Beschäftigung bzw. zur Befestigung der oben genannten Materialien verwendet werden.
Nicht als Beschäftigungsmaterial geeignet sind Materialien oder Gegenstände, die schnell stark verschmutzen wie z. B. am Boden liegende Reifen, Zeitungsschnitzel oder Spielbälle.

2.10. EINGRIFFE

Zulässige Eingriffe sind:

(...)

4. Das Kastrieren männlicher Schweine, wenn der Eingriff mit anderen Methode als dem Herausreißen von Gewebe erfolgt und

a) der Eingriff bei Schweinen, die nicht älter als sieben Tage sind, durch eine sachkundige Person mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt, durchgeführt wird oder

b) der Eingriff bei Schweinen, die nicht älter als sieben Tage sind, durch eine sachkundige Person unter Betäubung gemäß § 7 Abs. 3 TSchG (Tierarzt oder vom TGD-Tierarzt beigezogene Hilfsperson) mittels einer Inhalationsmethode mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt, durchgeführt wird, oder

c) der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe nach gewerberechtlichen Vorschriften ausübt nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird.

3. BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR SAUEN UND JUNGSAUEN

3.1. GRUPPENHALTUNG

3.1.1. Verpflichtende Gruppenhaltung

Sauen und Jungsauen sind für einen Zeitraum, der nach dem Decken beginnt und fünf Tage vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin endet, in Gruppen zu halten.

Abweichend davon können Sauen und Jungsauen in Betrieben mit weniger als zehn Sauen für den genannten Zeitraum einzeln gehalten werden, sofern sie sich in der Bucht ungehindert umdrehen können.

3.1.2. Platzbedarf bei Gruppenhaltung

Bei Gruppenhaltung muss abhängig von der Gruppengröße eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche in mindestens folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:

	Mindestfläche bei Gruppen bis 5 Tiere	Mindestfläche bei Gruppen von 6 bis 39 Tieren	Mindestfläche bei Gruppen ab 40 Tieren
Jungsauen	1,85 m^2/Tier	1,65 m^2/Tier	1,50 m^2/Tier
Sauen	2,50 m^2/Tier	2,25 m^2/Tier	2,05 m^2/Tier

Davon muss zumindest eine Fläche von 0,95 m^2 je Jungsau bzw. 1,30 m^2 je Sau so ausgeführt sein, dass in keinem Bereich dieser Fläche ein Perforationsanteil von 15% überschritten wird.

3.1.3. Buchtenform

Bei Gruppenhaltung ab sechs Tieren muss jede Seite der Bucht über 2,80 m lang sein.

Bei Gruppenhaltung bis fünf Tieren muss mindestens eine Seite der Bucht über 2,40 m lang sein.

3.2. EINZELSTANDHALTUNG/EINZELBUCHTENHALTUNG

Einzelbuchten für Jungsauen und Sauen, die nicht in Gruppen gehalten werden können, müssen so gestaltet sein, dass sich die Tiere ungehindert umdrehen können.

Für den Zeitraum des Deckens, jedoch höchstens für zehn Tage, dürfen die Sauen in Einzelständen gehalten werden. In diesem Fall hat der Einzelstand eine Mindestbreite von 65 cm und eine Mindestlänge von 190 cm (ab Innenkante Trog) aufzuweisen. Für Jungsauen kann der Einzelstand auf eine Breite von 60 cm und eine Länge von 170 cm verkleinert werden.

3.3. HALTUNG IN ABFERKELBUCHTEN

3.3.1. Abferkelsysteme ab 1.1.2013

Fünf Tage vor dem zu erwartenden Abferkeln sowie während des Abferkelns und Säugens können Jungsauen und Sauen von anderen Schweinen abgetrennt in Abferkelbuchten gehalten werden.

Abferkelbuchten müssen so gestaltet sein, dass die Ferkel ungehindert gesäugt werden können und einschließlich der Liegenester für die Ferkel folgende Mindestflächen aufweisen:

Gewicht der Saugferkel[1)]	Mindestfläche
bis 10 kg	4,00 m^2/Sau
über 10 kg	5,00 m^2/Sau

[1] im Durchschnitt der Gruppe

Die Böden von Abferkelbuchten müssen mindestens zu einem Drittel geschlossen ausgeführt sein. Drainageelemente im Liegebereich der Sau mit einer Perforation von maximal 5% gelten als geschlossene Bereiche.

Abferkelbuchten, in denen sich Sauen oder Jungsauen frei bewegen können, müssen über eine Möglichkeit zum Schutz der Ferkel wie z. B. Schutzstangen verfügen.

Hinter der Sau oder Jungsau muss sich ein freier Bereich befinden, um ein selbständiges oder unterstütztes Abferkeln zu ermöglichen."

III.2. Hierzu hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

III.2.1. Zu Spruchpunkt I.A. (Vorschreibung von Maßnahmen):

§ 5 Abs. 1 TSchG verbietet es einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Zudem legt das TschG generelle Anforderungen und die Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung im Speziellen Mindestanforderung für die Haltung von Schweinen fest.

Die von der belangten Behörde im gegenständlichen Bescheid angeordneten Maßnahmen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen und waren deshalb nötig und erforderlich, weil trotz der Missstände, die bei den vorangegangenen Kontrollen am 20.10.2022 und 3.11.2022 hervorgekommen sind, nach wie vor bei

der Kontrolle am 12.12.2022 zahlreiche verletzte und nicht behandelte Tiere, teilweise unzureichendes Beschäftigungsmaterial und zT keine Gruppenhaltung vorgefunden wurde.

Spruchteil I.A.1.) sieht vor, dass durch den Bf als Tierhalter ständig eine entsprechende Kontrolle zu erfolgen hat. Dies ergibt sich bereits aus § 20 Abs. 1 TschG. Durch die am 12.12.2022 vorgefundenen verletzten bzw. kranken Tiere erscheint eine solche Vorschreibung – die ohnehin eine gesetzliche Verpflichtung bildet – erforderlich und gerechtfertigt.

Mit Spruchpunkt I.A.2.) wird dem Bf vorgeschrieben den Schweinen ständig ein geeignetes Beschäftigungsmaterial entsprechend Anlage 5, Punkt 2.7. der 1. Tierhaltungsverordnung zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung des Bf ergibt sich bereits aus der genannten Verordnung. Demnach müssen Schweine ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben, die sie bekauen, untersuchen und bewegen können. Genannt werden beispielsweise Raufutter (Stroh, Heu, Maissilage etc.), Hanfseile, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien. Jedenfalls müssen dabei zwei unterschiedliche Materialien angeboten werden. Es ist sicherzustellen, dass mindestens einmal am Tag eines dieser Materialien zur Verfügung gestellt wird, wenn bekaubare Spielmaterialien aus Plastik bzw. Gummi verwendet werden.
Da entsprechend dem festgestellten Sachverhalt bei einigen Schweinen bei der Kontrolle gar kein Material vorhanden war oder zum Teil nur ein einziges Material vorhanden war, wird der Verpflichtung seitens des Bf nicht nachgekommen, sodass eine bescheidmäßige Anordnung erforderlich ist. Ausreichendes Beschäftigungsmaterial ist im gegenständlichen Fall auch deshalb dringend erforderlich, um das Problem des Kannibalismus zu beseitigen.

Wie bei der Kontrolle am 12.12.2022 und den vorangegangenen Kontrollen festgestellt, findet bei den Zuchtsauen keine Gruppenhaltung statt, obwohl dies entsprechend Anlage 5, Punkt 3.1.1. bis 3.3.1. der 1. Tierhaltungsverordnung erforderlich ist. Zudem führt eine durchgehende Haltung in Kastenständen zu einer massiven Einschränkung des Bewegungs- und Sozialverhaltens. Die dadurch verursachte erhebliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens führt zu einem Leiden der Tiere und bei einigen Zuchtsauen waren bereits Schäden aufgrund dieser Haltungsform erkennbar, sodass dies zu Schmerzen, Schäden und Leiden iSd § 5 TSchG führt. Um den verpflichtenden Zustand iSd 1. Tierhaltungsverordnung herzustellen und die Tiere vor Schmerzen, Leiden, Schäden zu bewahren, war die entsprechende Vorschreibung betreffend die Vorlage eines Konzeptes zur Umsetzung einer Gruppenhaltung im gegenständlichen Bescheid mit Spruchpunkt I.A.3.) zulässig.

Unter Spruchteil I.A.4.) wird dem Bf aufgetragen, dass verletzte oder kranke Tiere in den Krankenstall (Absonderungsbuchten) verbracht werden müssen und

unverzüglich eine tierärztliche Abklärung zu erfolgen hat. Diese Vorschreibung der belangten Behörde entspricht ohnehin der gesetzlichen Verpflichtung im § 15 TSchG. Eine gesonderte Vorschreibung im konkreten Fall ist aufgrund der zahlreichen verletzten und kranken Tiere, die bei den Kontrollen vorgefunden wurden, nicht zu beanstanden und ist erforderlich um den gesetzmäßigen Zustand herzustellen und zu verhindern, dass die Tiere Schmerzen, Leiden und Schäden iSd § 5 TSchG erleiden.

Zu Spruchteil I.A.5.): Bereits mit Bescheid der belangten Behörde vom 9.11.2022 wurde dem Bf aufgetragen die Kastrationen der Ferkel ausschließlich von einem Tierarzt durchführen zu lassen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Da bisher keine Bestätigungen eines Tierarztes vorgelegt wurden, war die neuerliche Anordnung nicht zu beanstanden. Entsprechend Anlage 5, Punkt 2.10. (Unterpunkt 4) der 1. Tierhaltungsverordnung darf das Kastrieren männlicher Schweine, die nicht älter als sieben Tage sind, nur durch eine sachkundige Person, einen Tierarzt oder einen Viehschneider mit entsprechender und wirksamer Schmerzbehandlung bzw. unter Betäubung inklusive Schmerzbehandlung durchgeführt werden. Da bei der Kontrolle am 3.11.2022 durch den Bf Kastrationen von ca. 3 Wochen alten Ferkeln ohne Betäubung durchgeführt wurden, war die Vorschreibung bzw. Wiederholung dieser Maßnahme gerechtfertigt um die Vorgaben der Verordnung auch tatsächlich sicher zu stellen.

Im Ergebnis ist daher der Bescheid der belangten Behörde betreffend Spruchteil I.A. mit der Vorschreibung der einzelnen Maßnahmen und der Verpflichtung des Bf die Durchführung dieser Maßnahmen der belangten Behörde unaufgefordert anzuzeigen iSd § 35 Abs. 6 TSchG rechtmäßig ergangen, sodass die Beschwerde diesbezüglich als unbegründet abzuweisen war. Eine Änderung war insofern nur bei den Rechtsgrundlagen betreffend die einzelnen Punkte der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung erforderlich, da es hier offenbar zu einem Schreibfehler gekommen ist. Nunmehr entsprechen die angeführten Punkte der 1. Tierhaltungsverordnung inhaltlich den vorgeschriebenen Maßnahmen.

III.2.2. Aufhebung von Spruchpunkt I.B. (Androhung Tierhalteverbot):

Das von der belangten Behörde mit Spruchpunkt I.B. angedrohte Tierhalteverbot musste aufgehoben werden, da für die Androhung eines Tierhalteverbotes iSd § 39 Abs. 2 TSchG die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 TschG vorliegen müssen. Dies ergibt sich bereits aus einer Wortinterpretation der gegenständlichen Bestimmung: Im § 39 Abs. 2 TSchG heißt es einleitend: „Die Behörde kann ein solches Verbot lediglich androhen, …“. Durch die Wendung „ein solches Verbot“ ist ein Konnex zu Abs. 1 und den darin genannten Voraussetzungen jedenfalls hergestellt.

Diese Voraussetzungen für ein Tierhalteverbot nach § 39 Abs. 1 TSchG, die ebenfalls für eine Androhung nach Abs. 2 vorliegen müssen, verlangen einerseits

eine negative Zukunftsprognose und andererseits eine rechtskräftige Bestrafung vom Gericht wegen Tierquälerei (bzw. eine diesbezügliche diversionelle Erledigung) oder zwei rechtskräftige Bestrafungen von der Verwaltungsbehörde wegen Verstoßes gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 TSchG.
Da der Bf erst einmal rechtskräftig wegen Übertretung des § 5 TSchG von einer Verwaltungsbehörde bestraft wurde und keine gerichtliche Verurteilung (bzw. Diversion) wegen Tierquälerei vorliegt, sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, sodass auch die Androhung eines Tierhalteverbotes im gegenständlichen Fall nicht möglich ist und daher im Ergebnis Spruchpunkt I.B. aufzuheben war.

III.2.3. Zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung:

Mit Spruchpunkt II. wurde die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen. Die Beschwerde richtet sich zwar gegen den „gesamten Inhalt“ des Bescheides, es fehlt jedoch ein substantiiertes Vorbringen betreffend Spruchpunkt II. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts kann der Begründung der belangten Behörde gefolgt werden, wonach im Interesse der Gesundheit der Tiere der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung geboten ist. Auch die Vielzahl der festgestellten Missstände und der Umstand, dass bereits mehrere Kontrollen stattgefunden haben und keine signifikante Verbesserung eingetreten ist, sprechen für eine sofortige Wirkung des gegenständlichen Bescheides. Somit war auch hinsichtlich Spruchpunkt II. die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung stützt sich auf den festgestellten Sachverhalt und den eindeutigen Gesetzwortlaut der anzuwendenden Bestimmungen des TSchG sowie der 1. Tierhaltungsverordnung (Anlage 5) und weicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten

Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang